

[3]

DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT

BONN, den 25. Aug. 1950

Gesch.-Nr. I A 3 / 6007 / 50

Bundeskanzleramt	
Dienststelle f. Ausw. Angel.	
Sekretariat für Fragen	
des Schuman-Plans	
Eing.	26. Aug 1950
Tgb. Nr.	704
Anl.	3 Dopp. —

An das  
Bundeskanzleramt  
Dienststelle für auswärtige  
Angelegenheiten  
Sekretariat für Fragen des  
Schuman-Plans

Bad Godesberg  
Heerstrasse 17

An den  
 Bundesminister für den  
 Marshallplan

Bad Godesberg  
Haus Carstanjen

An den  
 Bundesminister für  
 Finanzen

B o n n  
Rheindorferstrasse 118

An den  
 Bundesminister für  
 Arbeit

B o n n  
Troilo-Kaserne

An den  
 Bundesminister der  
 Justiz

Bonn-Rosenburg  
Venusberg

An den  
 Bundesminister für  
 Verkehr

B o n n  
Kaufmannstrasse 58

Betr.: Schuman-Plan.

Das Ergebnis der gemeinsamen Sitzung des zwischenministeriel-  
 len Ausschusses ist absprachegemäss in dem beifolgenden Ent-  
 wurf von Directiven des Kabinetts-Ausschusses niedergelegt wor-  
 den. Ich übersende Ihnen diesen anbei mit der Bitte um  
 Kenntnissnahme. Der Richtlinien-Entwurf enthält auch einige

Hinweise zu dem institutionellen Fragenkreis, die mir von der wirtschaftspolitischen Grundlinie aus bedeutungsvoll erscheinen.

Ich bitte, den zuständigen Generalreferenten in meinem Hause (Dr. Schneider) möglichst bis Montag früh 0900 Uhr wissen zu lassen, wenn gegenüber dem Vorschlag Ergänzungs- und Abänderungswünsche wesentlicher Art bestehen sollten, damit Gelegenheit gegeben ist, solche Fragen noch vor der nächsten Arbeitsbesprechung mit der Delegation (Montag 12.00 Uhr), Museum König) zu klären.

Im Auftrage

gez. Dr. Graf

Im Auftrage v. Dr. Ulrich  
Dr. Graf telefon. Bescheid gegeben, dass  
gegen die im obigen Schreiben übersandten  
Richtlinien vom Standpunkt des  
Sekretariats keine Einwendungen zu erheben  
sind.

L. Graf 26/8/1950



Beglaubigt:

Wahl

(Wahl)

Z. d. A.

## Artikel 17

Die Hohe Behörde hat nach Maßgabe der folgenden Artikel die Aufgabe, mit allen Mitteln, über die sie verfügt, zu einer Politik der wirtschaftlichen Ausdehnung, der Höchstbeschäftigung und der Hebung des Lebensniveaus beizutragen und die Gefahren auszuschalten, die die Fortsetzung dieser Politik plötzlich bedrohen können.

Sie muß insbesondere

- a) die Produktion von Kohle und Eisen in den angeschlossenen Ländern an den Gesichtspunkten minimaler Kosten orientieren, um eine möglichst reichliche und billige Bedarfsdeckung zu ermöglichen,
- b) auf Unterbindung jeglicher Diskriminierungen im Verkehr mit Lieferanten und Abnehmern innerhalb der angeschlossenen Länder hinwirken,
- c) die Verwirklichung der günstigsten Erzeugungsbedingungen und Produktionsverfahren sicherstellen, insbesondere die Modernisierung der Erzeugung und die Verbesserung ihrer Qualität fördern,
- d) künstliche Faktoren abbauen, die die normalen Bedingungen der Konkurrenz wesentlich verfälschen können,
- e) die fortschreitende Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeiterschaft der Kohlen- und Stahlindustrie fördern,

Punkt f) und g) werden unverändert aus dem Arbeitsdokument übernommen werden.

## B. Institutionelle Fragen

- 1) Bei der Verteilung der Zuständigkeiten auf die verschiedenen Institutionen der Montan-Union ist darauf zu achten, daß die Hohe Behörde als das zentrale Exekutivorgan genügend Bewegungsfreiheit erhält, um als treibende Kraft der europäischen Integration wirken zu können. Dem Bemühen vor allem der kleineren Staaten auf eine Stärkung des Ministerrates sollte durch die Schaffung eines Gegengewichtes bei der gemeinsamen Versammlung begegnet werden.
- 2) Für die Wahl der Mitglieder kommt die Zumessung von nur einer Stimme je Staat nicht in Betracht. Vielmehr sollte eine Regelung gefunden werden, die auch das wirtschaftliche Schwergewicht der beteiligten Staaten mit berücksichtigt. Die Erörterungen zu diesem Punkt sind zunächst auf eine allgemeine Fühlungnahme zu beschränken.
- 3) Der Präsident der Hohen Behörde sollte gegenüber den übrigen Mitgliedern lediglich die Stellung eines "Primus inter pares" erhalten.
- 4) Die Entscheidungen der Hohen Behörde (Entscheidungen in Einzelfällen und generelle Verordnungen) sollen nach Möglichkeit unmittelbare Wirksamkeit in allen Ländern des Unionsraumes besitzen und einer Transformation in nationales Recht nicht bedürfen.
- 5) Die Vollstreckung von Entscheidungen der Hohen Behörde und des Hohen Gerichts soll den Mitgliedsstaaten obliegen.
- 6) Ein unmittelbares Weisungsrecht des Ministerrates an die Hohe Behörde ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Es kann äußerstenfalls erörtert werden für wenige, genau umschriebene Fälle (allgemeine Hinweise auf Verteidigung, Handelsbilanz und Beschäftigungsinteressen wäre unzureichend) und könnte auch dann u. U. an die Zustimmung der gemeinsamen Versammlung gebunden werden.
- 7) Dem Ministerrat sollte keine eigene Befugnis zum Erlaß von Verordnungen gegeben werden. Notfalls könnte ein Zusammenwirken des Ministerrats mit der Versammlung zum Erlaß von Ausführungsverordnungen (nur institutionelle Verordnungen) und Verordnungen, die eine Erweiterung der Zuständigkeiten der Hohen

Behörde bringen, vorgesehen werden. Abgrenzung von Inhalt und Umfang des Verordnungsrechtes in dem Grundvertrag erforderlich.

- 8) Die Befugnis der gemeinsamen Versammlung sollte über die im document du travail vorgesehenen Aufgaben hinaus ausgedehnt werden. Hierbei ~~hätte~~<sup>wäre</sup> vor allem an das Zusammenwirken mit dem Ministerrat bei Erlaß der in Ziff. 7 genannten Verordnungen zu denken. Der Versammlung könnte auch die Kritik (nicht Genehmigung) des Budget der Hohen Behörde überlassen werden. Dagegen scheint die Erhöhung der Mitgliedszahl der Hohen Behörde durch Beschlüsse der Versammlung nicht ratsam.
- 9) Die Mitglieder der gemeinsamen Versammlung sollten von den Parlamenten nach innerstaatlichem Recht gewählt werden. Für das Stimmverhältnis gilt Ziffer 2.
- 10) Die Ernennung der Richter des Hohen Gerichts sollte nicht durch die Gemeinsame Versammlung, sondern durch die Regierungen erfolgen, die sich zur Koordinierung des Ministerrates bedienen.
- 11) Bei der Festlegung der Befugnisse des Gerichts ist unter allen Umständen auf eine scharfe Trennung der Gewalten zu achten. Dem Gericht ist nur die Entscheidung von Rechtsfragen (einschließlich Ermessensmißbrauch und Ermessensüberschreitung), nicht aber von Ermessens- oder Zweckmäßigkeitsfragen zu übertragen.
- 12) Soweit die Frage der Verletzung lebenswichtiger Interessen eines Mitgliedsstaates an das Gericht herangetragen wird, soll das Gericht lediglich über die Vorfrage entscheiden, ob im Einzelfall lebenswichtige Interessen eines Staates verletzt sind. Die daraufhin endgültig zu ergreifenden Maßnahmen sind von der Hohen Behörde zu beschließen.

## E n t w u r f

Direktiven des Kabinetts an die deutsche Delegation in Paris zur weiteren Verhandlungsführung für den Schuman-Plan.

-----  
A Wirtschaftspolitische Fragen  
-----

1) Allgemeines.

- a) Die grundlegenden wirtschaftspolitischen Maximen und Verfahrensregelungen, insbesondere auf dem Gebiete der Preise und Ausgleichskassen, müssen bereits in der Charta und in der Übergangsregelung festgehalten werden.
- b) Die beigelegte Neufassung des Artikels 17 über die grundsätzlichen Aufgaben der Hohen Behörde ist in Paris in dieser Form zur Diskussion zu stellen und zu vertreten.

2) Preise.

- a) Die Befugnis zur Regelung der Preise für Kohle und Stahl ist den regionalen Zusammenschlüssen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich zu übertragen. Hierbei sind folgende Bedingungen einzuhalten:
  - aa) Preisregelungen aller Art werden erst wirksam, nachdem sie von der Hohen Behörde genehmigt wurden.
  - bb) Die Hohe Behörde kann, ohne daß ein diesbezüglicher Vorschlag des zuständigen regionalen Zusammenschlusses vorliegt, Preissenkungen verfügen.
  - cc) Solange das Ausgleichskassensystem besteht, bedürfen alle Preiserhöhungen der regionalen Zusammenschlüsse der Genehmigung der regional zuständigen Regierung(en); erst dann sind sie der Hohen Behörde zur endgültigen Genehmigung zuzuleiten.
  - dd) Nach restlosem Abbau des Ausgleichskassensystems sind die Entscheidungen der Hohen Behörde über Preiserhöhungen an die Zustimmung der gemeinsamen Versammlung gebunden. Ausnahmen für reine Preisberichtigungen können vorgesehen werden.
- b) Die bestehenden Preisregelungen der Unionsländer für Kohle und Stahl bleiben zunächst in Kraft. Preiserhöhungen für deutsche Kohle zum Ausgleich der Doppelpreissigkeit (2 d) und im Zusammenhang mit der Umlagenbelastung (3 b) sind indessen vorzusehen.
- c) Festpreise sind abzulehnen, um einen Wettbewerbsspielraum zu sichern. Preisregelungen sollen Höchstpreischarakter haben. Soweit außerdem Mindestpreise festgesetzt werden müssen, ist

sicherzustellen, daß diese in einer angemessenen Spanne unter den Höchstpreisen liegen und nur knapp kalkuliert sind.

- d) Alle Doppelpreise im Unionsraum sind abzuschaffen. Dies gilt sowohl für die deutsche Kohle als auch für die französische Minette. Dagegen ist eine Gleichschaltung der Unionsbinnen- und Unionsexportpreise <sup>für Kohle & Stahl</sup> abzulehnen.
- e) Dem belgischen Kohlenbergbau und der italienischen Stahlproduktion ist ein vorübergehender Gebietsschutz entsprechend dem Vorschlag der deutschen Sachverständigen einzuräumen (Belgien: Errichtung einer zentralen Kohlenein- und -verkaufsstelle; Italien: Kontingentierung der Stahleinfuhr).
- f) Änderungen an dem System der Preisstellung - Ab-Werk-Preise (bei Kohle) oder Frachtbasis (bei Stahl) - sind grundsätzlich abzulehnen.
- g) Die Überwachung der Einhaltung der Preisregelung für Kohle und Stahl ist bei den Regierungen, die jeweils für den Sitz der betreffenden Unternehmen zuständig sind, zu belassen bzw. diesen zu übertragen. Erscheint die Preisüberwachung eines Landes anderen Ländern unzulänglich, so muß die Möglichkeit geschaffen werden, in einem hierfür vorzusehenden Beschwerdeverfahren die Hohe Behörde mit der Nachprüfung zu betrauen.
- h) Private Marktabreden auf dem Gebiete von Kohle und Stahl bedürfen der Genehmigung der Hohen Behörde.

### 3. Ausgleichskassen.

- a) Preisausgleichskassen sind abzulehnen. Der Errichtung einer Ausgleichskasse für Rationalisierungszwecke sowie für Stilllegungen und Umstellungen ist dagegen zuzustimmen ohne Bindung der Hohen Behörde hinsichtlich der Verwendung der aus dieser Kasse fließenden Mittel.
- b) Die Aufbringung der Mittel für eine solche Ausgleichskasse hat im Wege einer allgemeinen gleichmäßigen Umlage auf die Kohle- ~~oder~~ <sup>und</sup> Stahlproduktion zu erfolgen, wobei die Umlage auf einen Minimalatz zu beschränken ist. Die Umlage darf nicht nach Ländern, regionalen Zusammenschlüssen oder Betrieben gestaffelt werden.
- c) Die Gewährung und Genehmigung einer nicht rückzahlbaren Finanzhilfe aus der allgemeinen Umlage ist seitens der Hohen Behörde davon abhängig zu machen, daß der betreffende Staat einen gleich hohen Beitrag leistet.
- d) Die Hohe Behörde muß die Kontrolle über die Verwendung der aus der Ausgleichskasse zu gewährenden Mittel ausüben. Die Empfänger von Ausgleichszahlungen sind zu verpflichten, ihre Betriebsrechnungen offenzulegen und eine Selbstkostenprüfung durch einen unabhängigen Ausschuß zu dulden.
- e) Die Abbaufrist soll grundsätzlich möglichst kurz gehalten werden und den Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreiten. Innerhalb dieser Frist sollen die Etappen des Abbaus des Ausgleichssystems und damit des Umbaus der Produktionsstruktur möglichst genau zeitlich im voraus bestimmt werden mit einem Ermessensspielraum für die Hohe Behörde.
- f) Es ist zu fordern, daß der Ausgleichsmechanismus auf den Eisenerzbergbau des Unionsraums erweitert wird, damit dem deutschen Erzbergbau die Möglichkeit gegeben ist, zum Zwecke der Rationalisierung Ansprüche an die Ausgleichskasse zu stellen.

### 4. Produktions- und Investitionsprogramme.

- a) Ein Weisungsrecht der Hohen Behörde an einzelne Betriebe ist abzulehnen.
- b) Zur Frage des Weisungsrechts der Hohen Behörde im Falle allgemeiner Produktionseinschränkungen oder Erhöhungen erfolgen

noch nähere Weisungen.

- c) Der Kreis der öffentlichen oder öffentlich gelenkten Investitionsmittel, deren Einsatz einer Genehmigung der Hohen Behörde bedarf, ist möglichst weit zu ziehen.
- d) In diesen Kreis der öffentlichen oder öffentlich gelenkten Investitionsmittel fallen: Haushaltsmittel, Mittel aus öffentlichen Anleihen, Auslandsanleihen oder Gelder öffentlichen Charakters, z. B. ECA-Mittel, staatsverbürgte Mittel und möglichst auch Mittel, die dem staatlichen Lenkungseinfluß, z. B. in Deutschland dem Kapitalverkehrsgesetz, unterliegen.

#### 5. Lohn- und Sozialpolitik.

Der Hohen Behörde sollten Befugnisse zur <sup>Bündelung</sup> ~~praktischen~~ Regelung der Lohn- und Sozialpolitik (insbesondere die Festsetzung von Ausgleichszahlungen<sup>F</sup> bei abnorm niedrigen Lohnsätzen) nicht übertragen werden.